



Weisung 5/2008 der ECom

## **Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung**

4. August 2008

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) orientiert sich der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Überschreiten die Gestehungskosten die Marktpreise, so orientiert sich der Tarifanteil an den Marktpreisen.

### **2. Anwendbarkeit von Artikel 4 Absatz 1 StromVV**

Die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 StromVV ist auf Endverbraucher mit Grundversorgung beschränkt. Diese setzen sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bst. f StromVV zusammen aus den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten. Damit ist der Absatz weder auf Endverbraucher, die am Markt teilnehmen, noch auf das Verhältnis zwischen Lieferanten und Endverteilern anwendbar.

### **3. Gestehungskosten einer effizienten Produktion**

Bei der Berechnung der Gestehungskosten kommen folgende Grundsätze zum Zug:

- Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen.
- Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Produktion direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Energiebeschaffung für den Eigenbedarf und den Unterhalt der Produktionsanlagen.
- Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten. Die Basis bilden höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten.
- Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Diese Nutzungsdauer ist die kürzere Dauer aus der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Konzessionsdauer.



- Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, der den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt. Auf die Festlegung eines bestimmten Satzes wird verzichtet, um den individuellen Verhältnissen wie beispielsweise dem Eigenkapitalanteil Rechnung tragen zu können.
- Die Regelung zu den Gemeinkosten in Artikel 7 Absatz 5 StromVV ist sinngemäss auch bei der Stromproduktion anzuwenden.
- Insbesondere zu begründen sind allfällig geltend gemachte Rückstellungen für Betriebsrisiken oder ein ausserordentlicher Aufwand.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können folgende Kosten angerechnet werden, sofern diese im Detail dokumentiert sind:

### **Gestehungskosten einer effizienten Produktion**

#### **Energiebeschaffung, Material und Personalaufwand**

Energiebeschaffung für den Eigenbedarf  
Material und Fremdleistungen  
Personalaufwand

#### **+ Finanzaufwand und Abschreibungen**

Verzinsung von Fremdkapital  
Verzinsung von Eigenkapital (= angemessener Gewinn)  
Abschreibungen

#### **+ Übriger Betriebsaufwand Stromproduktion**

Mieten, Benützungsschädigungen, Leasing  
Beratungen und Dienstleistungen  
Haftpflicht-, Vermögens- und Sachversicherungen  
Verwaltungskosten  
Steuern  
Übrige Abgaben wie Wasserzins und Konzessionsabgabe

#### **+ Ausserordentlicher Aufwand** (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

#### **+ Rückstellungen für Betriebsrisiken** (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

#### **= Total Gestehungskosten einer effizienten Produktion**



#### **4. Aufteilung der Vorteile der Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträge auf Verbraucher mit Grundversorgung und andere Kunden**

Bei der Aufteilung der Vorteile der günstigeren Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträge auf Endverbraucher mit Grundversorgung und die anderen Kunden sind Lieferverträge, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, angemessen zu berücksichtigen. Dazu wird der aufgrund der Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträge günstigere Strom mit einem sachgerechten, nachvollziehbaren und schriftlich festgehaltenen Schlüssel auf diese beiden Gruppen verteilt. Als Schlüssel wird im Normalfall der durchschnittliche Absatz bei den verschiedenen Kundengruppen der letzten zwei Jahre verwendet. Abweichungen davon sind namentlich im Falle grösserer Änderungen möglich, sie sind aber zu begründen.

#### **5. Bezüge aus einem Partnerwerk**

Die Eigentümerstruktur spielt für die Ermittlung der Gestehungskosten keine Rolle. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Vorteile aufgrund der Eigenproduktion an ihre Endverbraucher mit Grundversorgung weiterzugeben. Zu diesen Vorteilen zählen namentlich der günstigere Strombezug oder ein Gewinn, der über einen angemessenen Gewinn bei den Gestehungskosten hinausgeht.

#### **6. Langfristige Bezugsverträge**

Bei der Berechnung des Tarifanteils für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung sind die Kosten für Energiebezüge aus langfristigen Bezugsverträgen den Gestehungskosten gleich gestellt.

Der Begriff „langfristige Bezugsverträge“ wird häufig nur für die Bezüge aus Frankreich angewendet. Vorliegend kommt ein erweiterter Begriff zum Zug, der auch auf Bezüge von anderen Lieferanten anzuwenden ist.

#### **7. Definition des Marktpreises**

Artikel 4 Absatz 1 der StromVV lässt offen, welcher Preis als Referenz für den Marktpreis verwendet werden soll. In der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) wird in Artikel 3j Absatz 2 der Marktpreis als der mengengewichtete Durchschnitt der täglich börsengehandelten Spotpreise für Elektrizität für das Marktgebiet Schweiz definiert. Er wird vierteljährlich vom Bundesamt für Energie aufgrund der Daten des Vorquartals für das laufende Quartal bestimmt und veröffentlicht. Das Bundesamt für Energie hat entschieden, den Marktpreis gestützt auf den Swissix zu berechnen. Dieser vom Bundesamt für Energie veröffentlichte Marktpreis ist auch für die Gestehungskosten als Obergrenze zu verwenden.

#### **8. Lastabhängigkeit**

Die Berechnung des Tarifs für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung basiert auf der Bezugsstruktur der Energielieferung wie beispielsweise dem Anteil an Grundlast bzw. an Spitzenlast. Dabei sind die Gestehungskosten der entsprechenden Produktion und den entsprechenden langfristigen Bezugsverträgen anteilmässig zu berücksichtigen